

Gerichts

Zeitschrift

für

Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes.

verbunden mit politischer Annalschau und einem Kürschners.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).Verantwortlicher Redakteur:
B. Hesse in Berlin.Das Gesetz unter Waffe,
Gerechtigkeit unter Del.Abonnement: In Preußen vierteljährlich 22½ Sgr.
In den deutschen Postverein 26 " "
In Berlin auch monatlich 7½ " "
incl. Porto resp. Bringerlohn.Inserate:
die viergeschossige Seite 2½ Sgr.Verlag und Expedition:
Gustav Behrend, Linden-Straße 81.

Sonnabend, den 27. Januar.

Schwurgericht.

Der im vorigen Jahre erst angestellte Postbote Carl Franz Schäpp hat sich einer ganzen Reihe in höchst raffinirter Weise verbürtig Fälschungen von Postanweisungen gemacht. Nachdem er sich kleine Geldbeträge bei der Post eingezahlt, gab er die darüber sprechenden Anweisungen mit fingierten Adressen zur postalischen Bestellung auf und nahm in den darauf bezeichneten Wohnungen dieselben von den Revierbriefträgern in Empfang. Dann änderte er die Zahlen, welche die Beiträge bezeichneten, in höhere um, indem er z. B. aus einem Thaler zehn, aus zwei Thalern zwanzig machte, füllte die Quittungen auf der Rückseite der Anweisungen aus, unterschrieb sie mit den fingierten Namen der Adressaten und ließ sich dann von den Post-Expeditionen die durch jene Manipulationen entstandenen höheren Beiträge auszahlen. Die gegen ihn erhobene Anklage führte neun derartige Fälle auf, in denen er circa 150 Thaler erschwindet hatte. Er war geständig, führte Roth als Motiv der Thal an und die Geschworenen haben ihm auch mildende Umstände bewilligt. Er wird zu zwei Jahren Gefängnis und 90 Thalern Geldbuße oder noch 2 Monaten Gefängnis verurtheilt.

Sechste Deputation.

Welche unseelige Folgen selbst eine freundschaftliche und harmlose Rückerstattung haben kann, beweist folgender Fall. Die Maurergetellen Dullas und Bon arbeiteten am 14. Mai vorigen Jahres gemeinsam an einem Neubau, der an der Ecke der Anklamer und Brunnenstraße aufgeführt wurde. Dullas war auf einem Gerüst in der Höhe des ersten Stockes, Bon unmittelbar unter ihm am Parterre-Geschäft beschäftigt. Ersterer wollte mit Letzterem scherzen und warf zu diesem Ende kleine Quantitäten Kalk auf denselben hinab. Obwohl Bon sich dies verbot, setzte Dullas den Scherz dennoch fort, indem er sogar eine noch verstärkte Quantität Kalk auf seinen Freund warf. Letzterer ward dadurch so unglücklich an's linke Auge getroffen und an denselben so erheblich verletzt, daß das Schvermögen im hohen Grade beeinträchtigt worden ist. Nur in allerhöchster Nähe kann der Verletzte die Gegenstände, und auch da nicht genau erkennen. Dullas ist in Folge dessen der vorfälligen erheblichen Körperverletzung angeklagt worden. Die Verhandlung ergab indessen nicht, daß er die Verlezung vorfällig verübt hätte. Zu dieser Annahme schied jeder Grund, da er mit Bon in vollkommenem guten Einvernehmen gelebt hat. Das Gericht erachtete demgemäß nur eine strafbare Fahrlässigkeit als vorliegend, für welche es indessen mit Rücksicht auf die traurigen Folgen, welche sie gehabt, eine Gefängnisstrafe von zwei Monaten als angemessen erkannte.

Dritte Deputation.

Vor einiger Zeit las der Blattmacher Kämmerling im Intelligenzblatt eine Annonce, Inhalts deren ein zuverlässiger Mann, der im Stande sei, eine kleine Caution zu bestellen, für eine mit 200 Thalern Gehalt verbundene Comtoirdienerstelle gesucht werde. Da er auf eine ähnliche Stelle reflectierte, so wendete er sich an die in der Annonce angegebene Adresse und gelangte in die Wohnung eines Commissarair Fahrenhorst. Er traf zwar diesen selbst nicht an, wohl aber seinen Buchhalter Kleemann, der ihm eröffnete, daß Fahrenhorst für sein eigenes Geschäft den Comtoirdiener suchte und daß er nur wiederkommen möge, wenn dieser anwesend sein werde. Dies nahm sich Kämmerling auch vor, aber schon ehe er sich wieder nach der Fahrenholz'schen Wohnung begab, kam Kleemann und holte ihn selbst ab, damit er mit Fahrenhorst Rücksprache nehme. Letzterer eröffnete ihm nun, daß er ein großes Versicherungs-Agentur-Geschäft betreibe und namenlich zur Einkassierung der Prämien einen Diener bedürfe. Dieses Uncassageschäft werde seine Hauptarbeit sein. Da die einzuziehenden Beträge aber bedeutend seien, so müsse er eine Caution von hundert Thalern bestellen. Soviel besaß Kämmerling nun zwar nicht, wohl aber ein Sparkassenbuch über 43 Thaler, die Frucht langjähriger guter Wirtschaft. Dieses offerirte er als Caution und er fand in Fahrenhorst auch einen billigdenkenden Mann, der sich damit begnügte. Kämmerling trat seine Stelle an, wunderte sich aber bald, daß er auf Gottes Welt nichts weiter zu thun bekam, als daß er hin und wieder das Comptoir auszufegen hätte. Von sonstigen Geschäften, namentlich von Uncassio's, auf die Fahrenhorst mit soviel Begeisterung hingewiesen hatte, war gar keine Rede.

Auch das Gehalt erhielt Kämmerling nicht voll und plunklich. Es wurden ihm, wenn er drängte, einzelne Thaler ja oft sogar nur Bier- und Zweigroschenstücke zugeläppert. Nachdem er sich dies drei Monate hatte gefallen lassen, ward ihm das Leben in dieser Weise unerträglich, er forderte seine Demission und mit dieser natürlich auch die Rückgabe seiner Caution. Die Demission erhielt er, die Caution aber nicht, und zwar aus dem Grunde nicht, weil Fahrenhorst das Sparkassenbuch versilbert und den Erlös ausgegeben hatte. Kämmerling brachte den Fall zur Anzeige und es stellte sich nun heraus, daß Fahrenhorst weder eine Agentur noch sonst ein anderes reelles Geschäft betrieb, vielmehr schon seit Jahren von Schwindelkosten lebte und erst im verschlossenen Jahre eine Strafe verbüßt hat, zu der er wegen ähnlicher, auf Bestellung von Cautionen abziehender Schwindelkosten verurtheilt worden war. Es ist ihm nun nichts Neues der Prozeß gemacht und er in dem beschriebenen Falle wiederum wegen Betruges zu 3 Monaten Gefängnis und 100 Thalern Geldbuße oder noch 2 Monaten Gefängnis nicht verurtheilt worden.

Siebente Deputation.

Ein vielbestrafter Arbeitsmann Genz hatte im Dezember kein Obdach, auch keine Mittel, sich solches zu verschaffen und meldete sich eines Abends spät, da er nicht Lust hatte, im Freien zu nächtigen, an der vom Krögel aus nach dem dafelbst belegerten Stadtvoigteihofe führenden Thür, mittelst deren man früher zu dem inzwischen nach einem andern Hofe verlegten Polizeigewahrfam gelangte. Dort wollte Genz sich als obdachlos zur Aufnahme melden. Er klüngelte Behufs desselbigen am dem betreffenden Portal, es erschien ein wachhabender Fußelier, dem er sein Begehr kenntlich gab und der ihm darauf eröffnete, daß der Polizeigewahrfam sich eben gegenwärtig irgendwo anders befindet. Genz war so oft Guest in diesem Humanitäts-Institut gewesen und hatte dasselbe ebenfalls oft an derselben Stelle gefunden, daß er dem Fußelier nicht glauben wollte, grob gegen ihn wurde und schließlich sogar auf ihn los schlug. Natürlich ward er festgenommen, der Polizei überliefert und der Vorfall amtlich constatirt. Es ergab sich dabei, daß Genz unter polizeilicher Aufsicht war. Da derlei Beaufsichtigte bekanntlich im Winter nach sechzehn Uhr Abends ihre Wohnung nicht ohne besondere Erlaubniß verlassen dürfen, Genz aber gegen acht Uhr Abends an der Krögelwache erschienen war, so ward er nicht nur der Mißhandlung eines Mitgliedes der bewaffneten Macht, sondern nebenher auch der strafbaren Übertretung der polizeilichen Controll-Beschreibungen angeklagt. Um Abendzeit herum setzte er diesem letzteren Theile der Anklage nun folgenden frappanten Einwand entgegen: „Also ich soll mich strafbar gemacht haben, weil ich Abends nach sechs Uhr ohne Erlaubniß der Polizei meine Wohnung verlassen habe? So steht es in der Anklage. Mir scheint nun aber, daßemand, der seine Wohnung verlassen soll, vor allen Dingen auch eine haben muß. Ich habe ja aber keine, deshalb wollte ich ja eben in den Polizeigewahrfam aufgenommen sein. Wegen unerlaubten Verlassens „meiner Wohnung“ wird mich also, denke ich, kein Gericht strafen können.“ Darin hatte der scherhaftige Genz sich nun aber trotz der Logik, die in seiner Ausführung lag, doch geirrt. Er ward nicht bloß der Mißhandlung des wachhabenden Fußeliers, sondern auch der Übertretung der polizeilichen Controll-Beschreibungen schuldig erklärt, und zwar Letzteres deshalb, weil er sich ja schon vor sechs Uhr Abends zum Polizeigewahrfam hätte melden können. Das Gericht fand darin, daß er dies erst später gethan, ebenfalls eine Übertretung der Controll-Beschreibungen und erkannte gegen Genz wegen beider Vergehen eine vierzehnjährige Gefängnisstrafe.

Polizei- und Tages-Chronik.

Ein ganz unerhörter Akt von Antimoral zwischen zwei benachbarten Grundbesitzern hat sich hier in den letzten Tagen angetragen. An der Militärbrücke, unmittelbar am Ufer des Schiffbauerskanals (also nicht beim Anhalt'schen Bahnhofe), liegt ein schönes stattliches Edthaus, welches in nächster Zeit zur Substation kommt. Ritten auf dem Straßendomino zwischen dem Ufer des Canals und dem Borgarten des Grundstückes liegt ein schmales Streifen Landes, an welchem der dort mit vielen Grundstücken angelegte Stadtverordnete Elschig das Eigentumsrecht erstickt hat, so daß ihm die Erlaubniß ertheilt werden mußte, diesen schmalen Streifen Land einzutunen und daß die Besitzung derselben der späteren Regulirung der betreffenden

Uferstraße vorbehalten werden müste. Stattdessen nun, wie es in der betreffenden Bau-Erlaubniß hieß, die Umzäunung durch einen sechs Fuß hohen Zaun anzuführen, hat Herr Elschig eine dreißig Fuß hohe Bohlenuwand mit mächtigen Verankerungen und Aufwand vieler Kosten errichten lassen, durch welche den Bewohnern des dahinter liegenden schönen Hauses Licht und Aussicht völlig abgeschnitten wurde. Ganz Berlin war entlist über diesen unerhörten Privatzaun eines Stadtverordneten, durch welchen, ohne daß ihm selbst irgend ein Vorbehalt erwähnt, seinem Nachbar der größte Schaden zugefügt wurde. Man kann als Motiv für diese Handlungswweise nur die Absicht ausschaffen, entweder des Nachbars Grundstück möglichst zu entwerteten und dasselbe billig zu erwerben, oder den auf der Straße liegenden Streifen Land für den Verlehr möglichst hinderlich zu machen und einen recht hohen Preis zu erzielen. Gestern endlich ist dem Herrn Elschig von Seiten des Polizei-Präsidiums, da er ein formelles Bandeck ohne polizeiliche Genehmigung ausgeführt hat, der Befehl zugestellt, den Zaun sofort wieder abzureißen, demgemäß der Abbruch sofort bewerkstelligt wurde. Außer den unerhörten Kosten dieses Herr Elschig noch eine Schaden-Ersatzklage und die Strafstrafe wegen Bau-Polizei-Controvention zu erwarten haben.

* In dem vorgebrachten Meinungsstreit handelte es sich, wie die Kreuzzeitung ersähet, nicht, wie vielfach vermutet wurde, um Landtags-Angelegenheiten, sondern um die mehrfach hinausgeschobenen Lodesurtheile.

** Nachstehend Montag wird das Plenum des Ober-Tribunals über die gegen die Abgeordneten-Drostes und Freytag, wegen der von ihnen im Abgeordnetenhaus gehaltenen Reden eingeleitete Untersuchung abgeleitet. Die untenstehenden haben die Leitung der Anklage bekanntlich abgelehnt.

*** Unsere Leser werden sich entthauen, daß der Eigentümer eines Hauses in der verlängerten Adalbertstraße, Linde, um dessen Frau von einer Bande, welche sein Haus bürmt, um an der dafelbst wohnenden Schornsteinfegerfrau Thiel eine Privatstraße zu über, schwer verletzt wurden. Linde erhielt damals einen Stoß in die Lunge, der sein Leben in Gefahr brachte; jetzt ist er jedoch glücklicher Weise wieder so weit hergeholt, daß er wiederarbeiten kann. Bei seinem ersten Ausgang mußte er sich aber gleich davon überzeugen, daß das alte Sprichwort „Unlaut ist der Welt Lohn“ ein nur zu wahr ist. Er hatte die Frau Thiel, trotz mehrfacher Warnungen guter Freunde, bei sich aufgenommen, weil sie ein gutes Modell besaß, durch welches er die Miehe, geschickt glaubte und meiste wohl, um sich dies Wund zu erhalten, hatte er sich der Bande entgegengestellt und sich die schwere Wunde geholt. Die Zeit seines Krankenlagers hat nun die Frau Thiel benötigt, um sich ohne Fleischzähzung mit dem schönen Modell davon zu machen, so daß der kranke Wirth, dem es selbst nicht glänzend geht, nur die leeren Hände fand.

*** In den letzten Tagen sind die hiesigen Pianofortefabrikanten von einem Betrüger hart mitgenommen worden. An drei hintereinander folgenden Tagen fand sich ein Mensch bei den verschiedenen Geschäftsräumen ein und entnahm ein gutes und teures Instrument auf Abzahlung, erlegte auch die erste Rate sofort und ließ das Pianino in seine Wohnung bringen. Als sich Tags darauf die Fabrikanten in der Wohnung einsanden, in welche das Instrument geschafft worden war, um dasselbe zu summieren, was es sammt dem Wichter spurlos verschwunden und auch die Birthsliste fannen ihn nicht, da er erst kurz vor seinem Einzuge die Stube gemietet und sie auch, ohne sich zu nennen, mit dem Instrument bereit wieder verlassen hatte. Es scheint dieser dreifache Betrug von denselben Gauner verübt zu sein, die Instrumentenmacher mögen vor denselben daher auf ihrer Hut sein.

** Den Besuchern des Wallnertheaters diene zur warnenden Nachricht, daß hintereinander, und zwar an der Pariser-Garderobe, die bekanntlich sehr unvorhersehbar angebracht ist, an der stets ein starkes Gedränge stattfindet, an drei verschiedenen Abenden Uhren gestohlen worden sind, ohne daß es gelungen ist, den Dieb zu ermitteln. Vor dem Kenz'schen Circus hat man eine in dieser Beziehung nachahmungswerte Einrichtung getroffen. Es ist am Ausgänge derselben ein Mann mit einer starken Kugle posirt, der allen den Circus verlassenden Personen unausgesetzt zetzt: „Man hüte sich vor Taschedieben.“ — Der Gedanke ist gar nicht schlecht.

*** Seit einigen Tagen wird auf die Drehorgelspieler Seiten der Polizeibeamten eine ganz besondere Aufmerksamkeit verwendet. Es ist nämlich von mehreren Seiten dem Polizei-Präsidium mitgetheilt worden, daß sich unter diesen Maßdauern Personen befinden, die unstillbare Lieder in gemeiner Weise und unter unerhörten Gebrüchen öffentlich auf den Höfen abspielen und leider Zuhörer finden, die ihnen ein geneigtes Ohr schenken. Namentlich jugendliche Drehorgelspieler sollen sich in dieser Weise gegen den Anstand vergehen. Daß die Polizei auf solche Individuen ein Augenmerk hat, ist von den Höfern entfernt und zur geeigneten Strafe bringt, wird gewiß allgemeine Billigung finden.

** Da der Hoppe'schen Fabrik in der Gartenstraße vor eines Morgens schon zwischen 4 und 5 Uhr dergestalt auf Metall gehämmert und geklopft worden, daß sämtliche Bewohner der Umgegend dadurch im Schlaf gestört wurden. Der Fabrikbesitzer Hoppe ist in Folge dessen die „ungebührlichen Ereignungen“